

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Israel — EKGS) — Drucksache 8/781 —

A. Problem

Israel sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs gegenüber Einfuhren aus Israel die Zollsätze zum 1. Juli 1977 vollständig abbauen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternative

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich um die Vollendung des bereits eingeleiteten Zollabbaus.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 8/781 — zuzustimmen.

Bonn, den 28. September 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	Scheu
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Scheu

Die Zollverordnung — Drucksache 8/781 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 39. Sitzung am 8. September 1977 beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und Israel andererseits wurde am 11. Mai 1975 ein Abkommen für den EGKS-Bereich geschlossen, das in sachlichem Zusammenhang mit dem gleichzeitig unterzeichneten und am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der EWG und Israel über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr steht. Beide Abkommen sehen die gleich-

zeitige stufenweise Beseitigung der Zölle zwischen Israel und der Gemeinschaft bis zum 1. Juli 1977 vor.

Das Abkommen über den Zollabbau im EGKS-Bereich bedarf zwar noch der förmlichen Zustimmung durch die Vertragsparteien. Die letzte Zollstufe soll für die Waren des EGKS-Bereichs und für die Waren des EWG-Bereichs jedoch gleichzeitig zum 1. Juli 1977 beseitigt werden. Auch die früheren Zollsenkungen wurden jeweils zum gleichen Termin durchgeführt.

Die Bundesregierung will von der ihr im Zollgesetz erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und den für die genannten Waren im Verhältnis zu Israel noch bestehenden Zollsatz aufheben.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft empfehle ich dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 28. September 1977

Scheu

Berichterstatler